



Ordnung betreffend die Seelsorgestelle für die Alters- und Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt

vom 27. November 2012

Die Synode, gestützt auf § 7 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973,

erlässt folgende Ordnung:

Art. 1 Alters- und Pflegeheimseelsorge

Die Alters- und Pflegeheimseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt sorgt für die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime von Basel-Stadt. Die seelsorgerische Tätigkeit umfasst auch die seelsorgerische Betreuung von Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals dieser Institutionen.

Art. 2 Stelle

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt trägt eine Stelle Seelsorge für die Alters- und Pflegeheime von Basel-Stadt.

Art. 3 Leitung

¹Die Seelsorgestelle wird von einer Theologin, einem Theologen geleitet.

²Die Stellenleitung untersteht personell direkt der Dekanatsleitung Basel-Stadt. Die Stellenleitung ist organisatorisch der Fachstelle kirchliche Dienste beider Basel angegliedert.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Stellenleitung ist in der Alters- und Pflegeheimseelsorge tätig.

²Die Stellenleitung unterstützt die Pfarreien in der Koordination der Seelsorge in den Alters- und Pflegeheimen.

³Die Seelsorgestelle wirkt unterstützend darauf hin, dass die direkte Seelsorgetätigkeit durch die Pfarreien in den Alters- und Pflegeheimen von Basel-Stadt erfolgen kann.

⁴Bei Anfragen der Alters- und Pflegeheimleitungen nach pastoraler Unterstützung in den Alters- und Pflegeheimen von Basel-Stadt, dient die Seelsorgestelle als direkte Ansprechstelle.

⁵Ein priesterlicher Notfalldienst wird über die Seelsorgestelle koordiniert.

⁶Sie unterstützt die Fachstelle für kirchliche Dienste bei der Ausbildung Freiwilliger für den Besuchsdienst in den Alters- und Pflegeheimen.

⁷Im Rahmen ihrer administrativen Tätigkeiten wird die Stellenleitung von einem Sekretariatsdienst unterstützt.



Art. 5 Finanzierung

Die Seelsorgestelle für die Alters- und Pflegeheime von Basel-Stadt wird über den Fonds für Altersseelsorge¹ finanziert.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie tritt nach Eintritt der Rechtskraft sofort in Kraft und Wirksamkeit.¹

¹Reglement vom 22. Juni 2009 betreffend den Fonds für Altersseelsorge der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt.

²Publiziert am